

## DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2008

### (DTV-Güter 2000/2008)

## Bergungs- und Beseitigungsklausel

### Musterbedingungen des GDV

- |  |   |
|--|---|
| <p>1 Im Falle eines versicherten Schadens leistet der Versicherer Ersatz für die Aufräumungskosten, für Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Gütern bis zu ..... EUR je Schadenfall auf Erstes Risiko.</p> <p>Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Aufwendungen und Kosten nach dieser Klausel zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Maxima ersetzt. Die Regelung der Ziffer 2.3.3 DTV-Güter 2000/2008 bleibt unberührt.</p>  | <p>3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.</p>   |
| <p>2 Voraussetzung ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– der Versicherungsnehmer die Aufwendungen und Kosten nach den Umständen für geboten halten durfte oder</li><li>– die Aufwendungen und Kosten durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind oder</li><li>– auf Weisungen des Versicherers beruhen.</li></ul> <p>Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn eine zuständige Behörde nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung und/oder das Aufräumen des Schadenortes auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst.</p> <p>Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Güter auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt/vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.</p> | <p>4 Der Versicherer leistet nur insofern Ersatz, als eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.</p> <p>5 Mit der Ersatzleistung für die Aufwendungen und Kosten gemäß Ziffer 1 und 2 gehen Rechte an oder auf die beschädigten oder zerstörten Güter nicht auf den Versicherer über. Der Versicherer übernimmt auch keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter.</p> |